

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	20.01.2009	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	28.01.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bericht zum Stand des Antrags des Beirats für Behindertenfragen vom 21.11.2007 und der Ergänzung vom 12.03.2008 zur "Berücksichtigung "inklusive Bildung" in der Schulentwicklungsplanung" entsprechend der UN-Konvention vom 13.12.2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 10.06.2008, TOP B 6

Sachverhalt:

Der Beirat für Behindertenfragen hat am 26.11.2008 den beigefügten Beschluss gefasst. Insbesondere zu Ziff. 1 des Beschlusses gibt das Amt für Schule mit dieser Informationsvorlage den gewünschten Sachstandsbericht.

Die Mitteilung des Amtes für Schule vom 04.11.2008 an den Beirat für Behindertenfragen und den Schul- und Sportausschuss gibt den aktuellen Sachstand zum Beschluss des Beirats für Behindertenfragen vom 21.11.2007 und der Ergänzung vom 12.03.2008 wieder. Dabei geht es insbesondere um den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts in drei von acht grundsätzlich interessierten **Grund**schulen. Dadurch kann die Zahl der GU-Plätze in Grundschulen bereits zum Schuljahr 2009/10 erheblich erhöht werden.

„Längeres gemeinsames Lernen“ in **weiterführenden Schulen** ist in Bielefeld unter Berücksichtigung der jeweiligen Personal- und Sachausstattung der Schulen in Form des gemeinsamen Unterrichts in der Martin-Niemöller-Gesamtschule, in der Gesamtschule Stieghorst und in Form von sog. Einzelintegrationsmaßnahmen in anderen weiterführenden Schulen möglich.

Diese Angebote entsprechen den geltenden schulgesetzlichen Regelungen zur Beschulung behinderter Kinder (§§ 19 und 20 SchulG NRW). Die Stadt Bielefeld erfüllt dadurch ihre Verpflichtung nach § 78 Abs. 4 SchulG.

Veränderungen bei der Beschulung behinderter Kinder bzw. von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedürfen vor allem einer entsprechenden Personal- und Sachausstattung in den jeweiligen Schulen und sind aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der zum Schuljahr 2008/09 begonnenen landesweiten Erprobung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung erst nach erfolgreichem Abschluss der dreijährigen Pilotphase im Rahmen der dann für NRW geltenden schulrechtlichen Bestimmungen möglich.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.09.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss noch vom Bundestag ratifiziert werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist am 17.10.2008 in den Bundesrat und am 08.11.2008 in den Bundestag eingebracht, aber bisher nicht verabschiedet worden. Der Gesetzentwurf ist dieser Informationsvorlage beigefügt. Die

UN-Konvention ist erst nach der Entscheidung von Bundesrat und Bundestag nationales Recht. Inwieweit die Regelungen zum Bereich „Bildung“ in Art. 24 der UN-Konvention zu konkreten Veränderungen im föderalen Schulrecht der Bundesländer führen, bleibt abzuwarten.

Unter www.bundestag.de ist aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montag, 24.11.2008, folgendes veröffentlicht:

Ja zur UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen

Sachverständige sehen aber noch Handlungsbedarf in Deutschland

Weitgehend begrüßt haben Sachverständige den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es hieß, in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen würden behindertenpolitische Empfehlungen mit dem Ziel gegeben, dass Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft voll teilhaben können.

Leitbild und Vision für eine moderne Behindertenpolitik

Dem Bekenntnis zur Konvention müssten nun allerdings auch Taten folgen, so die Experten. Skepsis äußerte die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die vor einer "Überreglementierung mit kontraproduktiven Ergebnissen" warnte.

Der Sozialverband VdK Deutschland forderte Bundesregierung und Parlament auf, die Konvention, die "Leitbild und Vision für eine moderne Behindertenpolitik" sein könne, ohne Interpretations-erklärungen oder Vorbehalte zu ratifizieren. Trotz eines differenzierten Behindertenrechts habe Deutschland die Vorgaben "mitnichten bereits umgesetzt".

Anforderungen an einen gesellschaftlichen Lernprozess

Wie andere Sachverständige, so äußerte auch der VdK Kritik an der Übersetzung der Konvention. So werde "inclusion" mit "Integration" übersetzt, was besonders schwerwiegend sei, da damit gegensätzliche Ansätze verbunden seien. Der Paritätische Gesamtverband begrüßte insbesondere die in der Konvention enthaltene Pflicht der Bundesregierung, über den Stand der Entwicklung zu berichten. Dies könne den kritischen Blick auf praktische Umsetzungsprobleme schärfen und als Chance für notwendige Veränderungsprozesse gesehen werden.

Als "Meilenstein" für den Menschenrechtsschutz bezeichnete das Deutsche Institut für Menschenrechte die Konvention. Sie stelle jedoch weitreichende Anforderungen an einen gesellschaftlichen Lernprozess, der die Chance mit sich bringe, zur Humanisierung der Gesellschaft als Ganzes beizutragen.

Probleme im Bildungsbereich

Rechtlichen Regelungsbedarf sah **Klaus Lachwitz** von der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Artikel 24 der Konvention schreibe fest, dass jeder Mensch mit Behinderung geschäftsfähig sei. In Deutschland würden derzeit jedoch per Gesetz Handlungen von nicht geschäftsfähigen Personen für "null und nichtig" erklärt.

Auf Probleme im Bildungsbereich verwies **Prof. Dr. Jutta Schöler** aus Berlin hin. So werde Eltern von Kindern mit Behinderungen in zahlreichen Landkreisen kein einziges wohnortnahes Angebot einer Integrationskindertagesstätte oder -schule gemacht.

Kritik am Prinzip der Förderschule

Zudem sei die Entscheidung über den Förderort eines Kindes mit Behinderung in Deutschland eine Verwaltungsentscheidung. Auch gegen den Willen der Eltern sei die Zuweisung zu einer Förder- oder Sonderschule möglich. Dies stelle einen gravierenden Eingriff in das Elterrecht dar, der "aus keinem anderen Staat bekannt ist".

Auch **Ottmar Miles-Paul**, Beauftragter für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz kritisierte das Prinzip der Förderschule. Derartige Extrabehandlungen sorgten bei Kindern für den Verlust des Kontakts zur Nachbarschaft. Gebraucht werde mehr Gemeinsamkeit - eine soziale Inklusion, wie es die UN-Konvention fordere.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht prüfen

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände regte hingegen an, das Ratifizierungsverfahren auszusetzen, bis ein Prüfbericht der Bundesregierung über die Vereinbarkeit des UN-Übereinkommens mit dem deutschen Recht vorliegt. Angesichts des in Deutschland bestehenden hohen Standards des Schutzes von Behinderten gibt es aus Sicht der Arbeitgeberverbände keinen Grund zur übereilten Ratifikation des Übereinkommens.

Dr. Pohle
Erster Beigeordneter

Auszug aus der noch nicht unterschriebenen
Niederschrift über die Sitzung
am 26.11.2008

Antrag an den Schulausschuss

Frau Röder berichtete aus dem Schul- und Sportausschuss, und liest die Mitteilung des Schulamtes vom 04.11.2008 vor.

Beschluss:

- 1) Der Beirat für Behindertenfragen fordert die Verwaltung auf, zum Stand seines Antrages vom 21.11.2007, und der Ergänzung vom 12.03.2008, „Berücksichtigung „inklusive Bildung“ in der Schulentwicklungsplanung“, zu berichten.
- 2) Nach erfolgtem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert der Beirat für Behindertenfragen unter Verweis auf Artikel 24 der Konvention um die Behandlung seines Antrages.

Begründung:

Der Beirat ist dabei der Auffassung, dass Bielefeld als ausgewiesene Stadt gelungener Ansätze der Integration behinderter Menschen auch hier mit Blick auf die genannte Konvention beispielhaft Zeichen setzen sollte. Die erkennbare Bereitschaft einzelner Schulen hier ein verstärktes Engagement zu entwickeln, bedarf einer grundsätzlichen Positionierung des Schulträgers, aus der heraus konkrete Einzelmaßnahmen entwickelt werden können.

Der Beirat für Behindertenfragen verweist in diesem Zusammenhang auch auf den geltenden Behindertenhilfeplan der Stadt, der seinerseits eine integrative Beschulung als weiter zu entwickelndes Ziel der Schullandschaft empfiehlt.

- einstimmig beschlossen -

* Beirat für Behindertenfragen - 26.11.2008 - öffentlich - TOP 5.1 *

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

A. Problem und Ziel

Das in New York am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene und am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zum Übereinkommen sollen innerstaatlich in Kraft gesetzt werden. Das Übereinkommen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es erweitert die Kompetenzen des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 des Übereinkommens um das Verfahren der Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren. Beide Verfahren zielen darauf, die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens zu stärken.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein weiterer Vollzugsaufwand, mit Ausnahme der Kosten für die Einrichtung der unabhängigen Stelle nach Artikel 33 Abs. 2 des Übereinkommens. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2009 sind dafür bereits insgesamt 463 000 Euro veranschlagt.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es wird eine Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. Die Vertragsstaaten sind gemäß Artikel 35 des Übereinkommens verpflichtet, dem neu zu bildenden Vertragsausschuss für Menschen mit Behinderungen in einem regelmäßigen Turnus Staatenberichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen getroffen haben.

Informationspflichten für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie das Fakultativprotokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 2 sowie das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen Regelungen des Verfahrens von Landesbehörden enthält, von denen die Länder keine abweichende Regelung treffen können.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 45 Abs. 2 sowie das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Auszug aus der UN-Konvention vom 13.12.2006 über die Rechte behinderter Menschen

Article 24 Education	Article 24 Éducation	Artikel 24 Bildung
1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels and lifelong learning directed to: (a) The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity; (b) The development by persons with disabilities of their personality, talents and creativity, as well as their mental and physical abilities, to their fullest potential; (c) Enabling persons with disabilities to participate effectively in a free society. 2. In realizing this right, States Parties shall ensure that: (a) Persons with disabilities are not excluded from the general education system on the basis of disability, and that children with disabilities are not excluded from free and compulsory primary education, or from secondary education, on the basis of disability; (b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live; (c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided; (d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education; (e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion. 3. States Parties shall enable persons with disabilities to learn life and social development skills to facilitate their full and equal participation in education and as members of the community. To this end, States Parties shall take appropriate measures, including:	1. Les États Parties reconnaissent le droit des personnes handicapées à l'éducation. En vue d'assurer l'exercice de ce droit sans discrimination et sur la base de l'égalité des chances, les États Parties font en sorte que le système éducatif pourvoie à l'insertion scolaire à tous les niveaux et offre, tout au long de la vie, des possibilités d'éducation qui visent: a) Le plein épanouissement du potentiel humain et du sentiment de dignité et d'estime de soi, ainsi que le renforcement du respect des droits de l'homme, des libertés fondamentales et de la diversité humaine; b) L'épanouissement de la personnalité des personnes handicapées, de leurs talents et de leur créativité ainsi que de leurs aptitudes mentales et physiques, dans toute la mesure de leurs potentialités; c) La participation effective des personnes handicapées à une société libre. 2. Aux fins de l'exercice de ce droit, les États Parties veillent à ce que: a) Les personnes handicapées ne soient pas exclues, sur le fondement de leur handicap, du système d'enseignement général et à ce que les enfants handicapés ne soient pas exclus, sur le fondement de leur handicap, de l'enseignement primaire gratuit et obligatoire ou de l'enseignement secondaire; b) Les personnes handicapées puissent, sur la base de l'égalité avec les autres, avoir accès, dans les communautés où elles vivent, à un enseignement primaire inclusif, de qualité et gratuit, et à l'enseignement secondaire; c) Il soit procédé à des aménagements raisonnables en fonction des besoins de chacun; d) Les personnes handicapées bénéficient, au sein du système d'enseignement général, de l'accompagnement nécessaire pour faciliter leur éducation effective; e) Des mesures d'accompagnement individualisé efficaces soient prises dans des environnements qui optimisent le progrès scolaire et la socialisation, conformément à l'objectif de pleine intégration. 3. Les États Parties donnent aux personnes handicapées la possibilité d'acquérir les compétences pratiques et sociales nécessaires de façon à faciliter leur pleine et égale participation au système d'enseignement et à la vie de la communauté. À cette fin, les États Parties prennent des mesures appropriées, notamment:	(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden. (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

(a) Facilitating the learning of Braille, alternative script, augmentative and alternative modes, means and formats of communication and orientation and mobility skills, and facilitating peer support and mentoring;

(b) Facilitating the learning of sign language and the promotion of the linguistic identity of the deaf community;

(c) Ensuring that the education of persons, and in particular children, who are blind, deaf or deafblind, is delivered in the most appropriate languages and modes and means of communication for the individual, and in environments which maximize academic and social development.

4. In order to help ensure the realization of this right, States Parties shall take appropriate measures to employ teachers, including teachers with disabilities, who are qualified in sign language and/or Braille, and to train professionals and staff who work at all levels of education. Such training shall incorporate disability awareness and the use of appropriate augmentative and alternative modes, means and formats of communication, educational techniques and materials to support persons with disabilities.

5. States Parties shall ensure that persons with disabilities are able to access general tertiary education, vocational training,

adult education and lifelong learning without discrimination and on an equal basis with others. To this end, States Parties shall ensure that reasonable accommodation is provided to persons with disabilities.

a) Facilitent l'apprentissage du braille, de l'écriture adaptée et des modes, moyens et formes de communication améliorée et alternative, le développement des capacités d'orientation et de la mobilité, ainsi que le soutien par les pairs et le mentorat;

b) Facilitent l'apprentissage de la langue des signes et la promotion de l'identité linguistique des personnes sourdes;

c) Veillent à ce que les personnes aveugles, sourdes ou sourdes et aveugles – en particulier les enfants – reçoivent un enseignement dispensé dans la langue et par le biais des modes et moyens de communication qui conviennent le mieux à chacun, et ce, dans des environnements qui optimisent le progrès scolaire et la sociabilisation.

4. Afin de faciliter l'exercice de ce droit, les États Parties prennent des mesures appropriées pour employer des enseignants, y compris des enseignants handicapés, qui ont une qualification en langue des signes ou en braille et pour former les cadres et personnels éducatifs à tous les niveaux. Cette formation comprend la sensibilisation aux handicaps et l'utilisation des modes, moyens et formes de communication améliorée et alternative et des techniques et matériels pédagogiques adaptés aux personnes handicapées.

5. Les États Parties veillent à ce que les personnes handicapées puissent avoir accès, sans discrimination et sur la base de

l'égalité avec les autres, à l'enseignement tertiaire général, à la formation professionnelle, à l'enseignement pour adultes et à la formation continue. À cette fin, ils veillent à ce que des aménagements raisonnables soient apportés en faveur des personnes handicapées.

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit

anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.